# Spesenreglement

## 2. Dezember 2022

**Spesenreglement**

# INHALTSVERZEICHNIS

**0 Generelles ... 3**
**1 Pauschalentschädigungen ... 3**
1.1 Mitgliederbeitrag SUSV ... 3
1.2 Jahrespauschalen ... 3
1.3 Sitzungen des Zentralvorstands und Delegiertenversammlung ... 4
1.4 Sitzungen von Regionen, Sektionen, Kommissionen und Sportarten ... 4
1.5 Weitere ... 4
**2 Spesenentschädigungen ... 4**
2.1 Ansätze ... 4
2.2 Entschädigte Spesen ... 4
2.2.1 Zentralpräsident ... 4
2.2.2 GPK ... 4
2.2.3 Zentralkassier ... 4
2.2.4 Regionalpräsidenten ... 5
2.2.5 Einzelmitgliedervertreter ... 5
2.2.6 Sektionspräsidenten ... 5
2.2.7 Kommissionspräsidenten ... 5
2.2.8 Sportart verantwortliche Personen ... 5
2.2.9 Geschäftsführer / Mitarbeitende Geschäftsstelle ... 5
**3 Pauschalspesen für Sitzungen und Versammlungen ... 5**
**4 Handhabung ... 6**
**5 Schlussbestimmungen ... 6**
5.1 Anträge ... 6
5.2 Verbindliche Fassung ... 6
5.3 Inkrafttreten ... 7

**Spesenreglement**

# 0 Generelles

[1] In diesem Reglement wird, der Lesbarkeit wegen, für Funktionen und Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich alle ein.

[2] Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung:

| | |
|---|---|
| Delegiertenversammlung | DV |
| Zentralvorstand | ZV |
| Zentralpräsident | ZP |
| Geschäftsführer | GF |
| Geschäftsstelle | GS |
| Einzelmitgliedervertreter | EZV |
| Regionalpräsident | RP |
| Sektionspräsident | SP |
| Kommissionspräsident | KP |
| Sportarten Verantwortlicher | SpoV |
| Geschäftsprüfungs-Kommission | GPK |
| Schweizer Unterwasser-Sport-Verband | SUSV |

# 1 Pauschalentschädigungen

[1] Die Berechtigung zum Bezug einer Pauschalentschädigung bildet in jedem Fall die ehrenamtliche Tätigkeit zu Gunsten des SUSV.

## 1.1 Mitgliederbeitrag SUSV

[1] Folgende Funktionsträger sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit: ZP, GPK, ZK, EZV, RP, RPVize, SP, KP, SpoV.

## 1.2 Jahrespauschalen

[1] Folgende für den SUSV als freiwillige Funktionäre tätigen Personen sind berechtigt zum Bezug einer Jahrespauschale für allgemeine Aufwendungen: SP, SpoV.

Die Jahrespauschale beträgt CHF 150.00.

### 1.3 Sitzungen des Zentralvorstands und Delegiertenversammlung

[1] Folgende Personen werden für ihre Teilnahme an Zentralvorstandssitzungen entschädigt: ZP, GPK, ZK, EZV, RP, KP.

Sitzungspauschale: CHF 150.00

Sitzungspauschale ZP: CHF 300.00

### 1.4 Sitzungen von Regionen, Sektionen, Kommissionen und Sportarten

[1] Die leitende Person wird mit einer Sitzungspauschale von CHF 100.00 entschädigt.

### 1.5 Weitere

[1] Auf Antrag können weitere Personen entschädigt werden. Voraussetzung dazu ist ihre freiwillige Tätigkeit zu Gunsten des SUSV.

## 2 Spesenentschädigungen

### 2.1 Ansätze

[1] Reisekosten: Es werden die Kosten für den öffentlichen Verkehr (2. Klasse) oder die Autokosten mit CHF 0.70 pro Kilometer erstattet.

[2] Verpflegungskosten: Entschädigung für jede Mahlzeit max. CHF 35.- (Quittung)

[3] Übernachtungskosten: Übernachtungen werden mit max. CHF 150.- pro Nacht vergütet (Quittung). Übernachtungskosten werden ausschliesslich auf vorgängigen Antrag hin entschädigt.

### 2.2 Entschädigte Spesen

#### 2.2.1 Zentralpräsident

a) Sitzungen: ZV, DV, Teilnahme an Sitzungen der Regionen und Kommissionen

b) Aufwände auf Grund der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben

#### 2.2.2 GPK

a) Sitzungen: ZV, DV, RV

#### 2.2.3 Zentralkassier

a) Sitzungen: ZV, DV

b) Aufwände auf Grund seiner Amtsausübung (monatliche Meetings mit GS, Jahresabschluss etc)

c) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin

### 2.2.4 Regionalpräsidenten

a) Sitzungen: ZV, DV, Regionalvorstand, Regionalversammlungen

b) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin

### 2.2.5 Einzelmitgliedervertreter

a) Sitzungen: ZV, DV

b) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin

### 2.2.6 Sektionspräsidenten

a) Sitzungen: Regionalvorstand, Regionalversammlungen, Sektionssitzungen

b) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin

### 2.2.7 Kommissionspräsidenten

a) Sitzungen: ZV, DV, Kommissionssitzungen

b) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin

### 2.2.8 Sportart verantwortliche Personen

a) Sitzungen: durch die GS einberufene Gesamtleitungssitzungen

b) Weitere Entschädigungen erfolgen auf Antrag hin.

### 2.2.9 Geschäftsführer / Mitarbeitende Geschäftsstelle

a) Der GF stellt die ihm anfallenden Aufwendungen auf Grund der Ausübung seiner Tätigkeit als operativ verantwortliche Person als Spesen in Rechnung.

b) Mitarbeitende der GS stellen ihre Spesenanträge zur Absegnung an den GF.

## 3 Pauschalspesen für Sitzungen und Versammlungen

[1] Anlässlich von Sitzungen und Versammlungen stehen dem organisierenden Gremium / der organisierenden Person folgende Pauschalspesen für Verpflegung vor Ort zur Verfügung:

**Spesenreglement**

a) Regionalvorstand: CHF 15.00 pro anwesendem Sektionspräsident und Gast

b) Sektionssitzung: CHF 15.00 pro anwesendem Club und Gast

c) Regionalversammlung: CHF 25.00 pro anwesende Person

# 4 Handhabung

[1] Die unter Punkt 1.3 genannten Entschädigungen erfolgen automatisch per Ende eines Jahres.

[2] Sämtliche weiteren Entschädigungen sind mit diesem Reglement angefügten Antragsformular visiert durch den übergeordneten Funktionsträger bei der GS einzureichen.

[3] Spesenanträge sind laufend nach ihrer Entstehung, spätestens 10. Januar des Folgejahres einzureichen.

[4] Voraussetzungen zur Bezugsberechtigung von Entschädigungen gemäss Punkt 1.4 und Punkt 3 dieses Reglements sind die folgenden:

a) Angabe des Sitzungsdatums bis 31.12. des Vorjahres oder auf Antrag bei der übergeordneten Stelle.

b) Statutarisch konformes Einberufen einer Sitzung in Zusammenarbeit mit der GS (Versand, Anmeldung)

c) Einreichen des Protokolls bis 30 Tage nach der Sitzung

# 5 Schlussbestimmungen

## 5.1 Anträge

[1] Anträge sind immer vor Anfallen der Spesen der übergeordneten Stelle einzureichen.

## 5.2 Verbindliche Fassung

[1] Die deutsche Fassung gilt als Originaltext und ist bei sprachlichen Differenzen massgebend.

## 5.3 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement wurde vom ZV des SUSV am 2. Dezember 2022 genehmigt.

[2] Es ersetzt alle vorherigen, schriftlichen sowie mündlichen Abkommen und tritt ab dem 2. Dezember 2022 in Kraft.

Ittigen, 2. Dezember 2022

Die Zentralpräsidentin

Sandra Büchi